

II-2170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl.IV-50.004/117-2/84

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 17. Dezember 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

962/AB

1984 -12- 19

Klappe

Durchwahl

zu 971 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten

Dr. Marga Hubinek und Genossen

an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betreffend Erweiterung des Mutter-Kind-Passes

(Nr. 971/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen von nicht rechtzeitig erkannten Seh- und Gehörschäden bzw. Sprachstörungen bei Kleinkindern?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Folgen von Seh- und Gehörschäden bzw. von Sprachstörungen im Kleinkindesalter zu mildern?
3. Sind Sie bereit, eine Reihenuntersuchung zur Früherfassung von Seh- und Gehörschäden bzw. von Sprachstörungen bei Dreijährigen einzuführen?
4. Werden Sie den Mutter-Kind-Paß in diesem Sinne erweitern?
5. Wenn ja, bis wann?
6. Wenn nein, warum nicht?"

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Der möglichst frühzeitigen Erkennung von Seh- und Gehörschäden bzw. Sprachstörungen messe ich als Arzt und Ge-

- 2 -

sundheitsminister im Interesse einer optimalen psycho-sozialen Entwicklung eines Kindes besondere Bedeutung zu.

Zu 2.:

Die Behandlungsmöglichkeiten von Seh-, Hör- und Sprachstörungen sind grundsätzlich abhängig von Art und Schweregrad dieser Störungen. In den meisten Fällen kann durch den Einsatz von Seh- und Hörbehelfen und entsprechende Behandlung bzw. kompensatorische Schulung eine wesentliche Unterstützung und Normalisierung der psychosozialen Entwicklung des Kindes erreicht werden.

Der Zeitpunkt, zu dem eine Seh-, Hör- oder Sprachstörung des Säuglings bzw. Kleinkindes erfaßt werden kann, hängt gleichfalls von Art und Schwere dieser Störung ab. Je gravierender eine solche Funktionsbeeinträchtigung ist, desto früher kann sie im allgemeinen diagnostiziert werden, wobei allerdings nicht immer auch bereits zu diesem frühen Zeitpunkt eine Behandlung bzw. kompensatorische Schulung möglich ist.

Zu 3.:

Das Untersuchungsprogramm des Mutter-Kind-Passes trägt dem dargestellten Problem der Früherfassung von Seh-, Hör- und Sprachstörungen sowie den je nach Schweregrad unterschiedlichen Diagnosezeitpunkten voll Rechnung.

So können schwere Seh- und Hörstörungen mit gravierenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes bereits durch die vorgesehenen Untersuchungen in der 4. bis 6. Lebenswoche und noch spezifischer mit der Untersuchung der Reaktion auf Licht / Bewegung und Geräusche im 3. bis 5. Lebensmonat erfaßt werden.

- 3 -

Auffälligkeiten in der Funktion der Sinnesorgane und in der Entwicklung werden nach dem Untersuchungsprogramm des Mutter-Kind-Passes im Rahmen sämtlicher Untersuchungen des Säuglings bzw. Kleinkindes, nämlich von der 2. Untersuchung (4. bis 6. Lebenswoche) bis zur 6. Untersuchung (22. bis 36. Lebensmonat) erfaßt. Die Überweisung zu Spezialuntersuchungen zur Abklärung der Diagnose hat dann durch den untersuchenden Arzt zu erfolgen. Darüber hinaus stehen Möglichkeiten für spezielle Kontrolluntersuchungen bei Risikokindern zur Verfügung.

Auch die Sprachentwicklung ist im Untersuchungsprogramm des Mutter-Kind-Passes von der 4. Untersuchung (7. bis 9. Lebensmonat) bis zur 6. Untersuchung des Kindes (22. bis 36. Lebensmonat) berücksichtigt.

Zusätzlich zu diesem im Rahmen des Mutter-Kind-Passes vom Arzt durchgeführten Untersuchungsprogramm wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz auch ein Screening in Mutterberatungsstellen und Kindergärten durch die Übernahme der Kosten für Seh- und Hörtestgeräte unterstützt. Damit werden vor allem zweibis dreijährige Kinder erfaßt. Für diese flankierende Maßnahme wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz seit 1974 - 1983 ein Betrag von insgesamt 2,8 Mio. S zur Verfügung gestellt.

Zu 4. bis 6.:

Wie bereits unter 3. ausführlich dargelegt wurde, trägt das Untersuchungsprogramm des Mutter-Kind-Passes bereits derzeit dem Anliegen einer möglichst frühzeitigen Erkennung von Seh-, Hör- und Sprachstörungen voll Rechnung.

Der Bundesminister:

